

Satzung für: Begegnungsraum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Begegnungsraum e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, sowie der Hilfe für Geflüchtete und Einwanderer.

Insbesondere wird der Zweck des Vereins umgesetzt durch die Schaffung und Betreibung einer Begegnungsstätte mit Kursangeboten zur Verknüpfung der multikulturellen Stuttgarter Aufnahmegesellschaft und neu eingewanderten, zugewanderten sowie geflüchteten Menschen. Der Verein leistet einen Beitrag im Prozess des gegenseitigen Kennen- und Verstehenlernens.

(2) Die Begegnungsstätte initiiert Zusammenkünfte und Austausch zwischen Ein- bzw. Zuwander*innen, bürgerschaftlich Engagierten, Kulturschaffenden und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft.

Die verschiedenen Angebote und Formate des Vereins ermöglichen den Austausch und die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen und dienen dem Abbau von Vorurteilen. Sie befördern die Schaffung individueller Netzwerke, mithilfe derer Menschen die Anforderungen ihrer spezifischen Lebenssituation besser bewältigen können.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Koordination und Gestaltung von Angeboten und Formaten mit Schwerpunkt auf interkulturellen Begegnungen und Integration
- die Schaffung, Betreuung und Koordination eines Netzwerks von Kooperationspartner*innen, Engagierten und Hauptamtlichen
- zur Durchführung der Angebote darf sich der Verein auch Hilfspersonen bedienen, die nicht selbst Mitglieder des Vereins sind

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Erwerb der Mitgliedschaft

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(5) Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(7) Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zwölf Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt jährlich durch einen Rechnungsprüfer, der jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, der einen Protokollführer einsetzt.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- Entlastung des Vorstands
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. nach Einwilligung des Mitglieds per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt angegebene E-Mail Adresse.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

1. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen, die Mitglieder sind, müssen eine natürliche Person benennen, die sie in der Mitgliederversammlung vertritt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(6) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(7) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(8) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassierer*in sowie weiteren Mitgliedern deren Anzahl die Mitgliederversammlung jeweils bei der Wahl festlegt. Nach Außen vertreten im Sinne von § 26 BGB wird der Verein durch die/den Vorsitzenden, die/den stellvertretenden Vorsitzenden und den/die Kassierer*in. Diese Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit.

Der Vorstand ist ab der Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung, und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Email Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten der Mitglieder aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Internationales Beratungszentrum, evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.